

Anordnung Nr. Pr. 69/1*
— Erzeugerpreise für Zuckerrüben und
Abgabepreise für Rübenschnitzel —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 69 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 186) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erzeugerpreise für Zuckerrüben

Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben beträgt bei einem Zuckergehalt:

in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg		in allen übrigen Bezirken	
unter 14,0 °S	80,— M/t	unter 14,5 °S	80,- M/t
14,0 bis 15,0 °S	85,-M/t	14,5 bis 15,5 °S	85,— M/t
über -15,0 bis 15,5 °S	90,-M/t	über 15,5 bis 16,0 °S	90,- M/t
über 15,5 °S	95,—M/t	über 16,0 °S	95,- M/t.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben von den Verarbeitungsbetrieben aufgekauften Zuckerrüben wird den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachstehend Landwirtschaftsbetriebe genannt) ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 30% Naßschnitzel	zum Preise von 16,50 M/t (auf der Basis von 12 % Trockensubstanz)
oder bis zu 3 % Trockenschnitzel, unmelassiert,	zum Preise von 230,— M/t
oder bis zu 2,7 % ammoniierte Trockenschnitzel Qualitätsklasse I Qualitätsklasse II	zum Preise von 365,— M/t zum Preise von 325,— M/t
oder bis zu 2,73 % Steffenschnitzel (ein Vorkaufsrecht besteht nur im Einzugsgebiet der Zuckerfabrik Oschatz)	zum Preise von 270,— M/t

oder bis zu 2,62 % vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel)

Qualitätsklasse I	zum Preise von 310,— M/t
Qualitätsklasse II	zum Preise von 290,— M/t
Qualitätsklasse III	zum Preise von 270,— M/t

oder bis zu 10,5 % vollwertige Rübenschnitzel,

naß (Frischschnitzel) zum Preise von 105,— M/t

eingerräumt. Die freiwerdenden Schnitzelmengen in Höhe von 14% auf der Basis Naßschnitzel als Differenz zum bisher geltenden Vorkaufsrecht für Rübenschnitzel in Höhe von 44% (Basis Naßschnitzel) werden durch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise umverteilt und zielgerichtet zur Förderung der kooperativen Einrichtungen der Rinderhaltung zu Preisen für Schnitzel aus Vorkaufsrecht eingesetzt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln entsprechend den Standards (TGL) ist nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die jeweiligen Möglichkeiten der Verarbeitungsbetriebe zur Lieferung der einzelnen Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des Vorkaufsrechts an Landwirtschaftsbetriebe verkaufte Naßschnitzel und Trockenschnitzel gelten ebenfalls die genannten Preise. Für Steffenschnitzel, vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel) und vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden, sind von den Landwirtschaftsbetrieben folgende Preise zu zahlen:

Steffenschnitzel	484,- M/t
vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel)	
Qualitätsklasse I	710,- M/t
Qualitätsklasse II	690,- M/t
Qualitätsklasse III	670,—M/t
vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel)	120,-M/t.“

§ 3

Im § 5 Abs. 3 ist an Stelle von „Zuckerschnitzel“ zu setzen

„vollwertige Rübenschnitzel, trocken
(Zuckerschnitzel)“.

§ 4

Im § 6 ist an Stelle von „Zuckerschnitzeln oder Frischschnitzeln“ zu setzen

„vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken
(Zuckerschnitzel) oder vollwertigen
Rübenschnitzeln, naß (Frischschnitzel)“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab Ernte 1973 zu erfüllen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

* Anordnung Nri Pr. 69 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 186)